



Campingplatzordnung für Dauercamper

Im Interesse aller Dauercamper gelten ab sofort nachfolgende Bestimmungen:

1. Waldteich-Camping-Volkersdorf stellt für die Dauercamper eine Fläche auf dem Campingplatz zur Nutzung als Dauercampingplätze zur Verfügung. Die Größe der Fläche ist vom Betreiber vorgegeben und darf nicht eigenmächtig verändert werden. Zur Identifikation vergibt der Betreiber eine Nummer, welche gut sichtbar am Wohnwagen/Wohnmobil bzw. Zelt angebracht werden muss.

Saisonzeitraum ist vom 01.04. bis zum 31.10. Das Betreten des Geländes außerhalb dieser Zeit geschieht auf eigene Gefahr. Es findet kein Winterdienst statt.

Zur Wahrung des naturnahen Erscheinungsbildes des Campingplatzes sind feste bauliche Anlagen sowie dauerhafte Auf- oder Anbauten an Wohnwagen/Wohnmobilen und Stellplätzen unzulässig. Wohnwagen/Wohnmobile müssen jederzeit uneingeschränkt beweglich sein und ohne bauliche oder sonstige Hindernisse weggeschoben werden können.

2. Gäste im Sinne der Campingplatzordnung sind die Dauercamper, Besucher/Übernachtungsgäste. Mit der Bezahlung der Miete oder Nutzungsentgelte bzw. mit dem Abschluss des Mietvertrages oder der Inanspruchnahme von entgeltlichen Leistungen auf dem Campingplatzgelände wird diese Campingplatzordnung vom Dauercamper, Besucher/Übernachtungsgäste als für sich verbindlich anerkannt.

Alle Besucher/Übernachtungsgäste des Campingplatzes haben sich bei der Ankunft beim Vermieter anzumelden, auch wenn Sie den Platz nur für kurze Zeit betreten. Sollte der Vermieter nicht erreichbar sein, erfolgt die Anmeldung per E-Mail unter info@waldteich-camping.de. Jeder Dauercamper haftet für die ordnungsgemäße Anmeldung seiner Übernachtungsgäste.

3. Jeder Dauercamper erhält für das Befahren des Campingplatzes einen ausgestellten Parkausweis. Nur mit dem Parkausweis ist das Befahren des Platzes gestattet. Er ist sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

4. Der Vermieter des Campingplatzes sowie seine bevollmächtigten Mitarbeiter sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben, d. h. sie können die Aufnahme von Besuchern/Übernachtungsgästen bzw. das Betreten und Befahren des Campingplatzgeländes verweigern oder Besuchern/Übernachtungsgästen vom Campingplatzgelände verweisen, wenn dies im Interesse anderer Gäste bzw. zur Einhaltung der Campingplatzordnung erforderlich ist.

5. Gibt der Dauercamper den ihm zugewiesenen Platz vor Saisonende auf, so hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung des bereits entrichteten Gesamtentgeltes. Eine Neubelegung des Dauerstellplatzes ist nur in Absprache und nach Zustimmung durch den Vermieter zulässig.

6. Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Dauercamper, seinen Angehörigen und den Besuchern/Übernachtungsgästen entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Vermieters oder seiner bevollmächtigten Mitarbeiter vorliegen.

7. Der Dauercamper verpflichtet sich, den von ihm genutzten Platz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Er hat den Platz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen des genutzten Platzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Dauercamper ersatzpflichtig, soweit sie von ihm, seinen Angehörigen oder seinen Besuchern/Übernachtungsgästen verursacht worden sind.

8. Der Vermieter haftet nicht für:

- Schäden an Wohnwagen, Zelten, Kraftfahrzeugen und deren Zubehör,
- Schäden, die dem Gast durch Wild, Überspannung, Brand, Sturm, Überschwemmungen, sonstiges Witterungseinflüsse oder deren Folgen auf dem Parkplatz oder Campingplatz entstehen,
- für Einwirkungen durch Lärm, Schmutz, Geruch und bzw. deren Folgen,
- für den Verlust oder die Beschädigung der vom Besucher/Übernachtungsgast auf dem Campingplatzgelände (einschließlich Parkplatz) ein/aufgebrachten Sachen (u.a. PKW),
- für Schäden, die anlässlich eines kostenpflichtigen Abschleppvorgangs am PKW entstehen
- für Schäden, die durch Ausfall oder Störung von Strom- und Wasserversorgung entstehen,
- Schäden, die durch die Nutzung der sich auf dem Gelände des Campingplatzes befindlichen Geräte und Anlagen entstehen,
- Schadenersatzansprüche als Folge von Lärmbelästigungen durch Dritte, es sei denn, diese sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betreibers oder seiner bevollmächtigten Mitarbeiter verursacht.

9. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf alle Gäste des Campingplatzes um den Erholungswert nicht zu vermindern. Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr, von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr ist Mittagsruhe. Vermeiden Sie generell ruhestörenden Lärm. Während der Ruhezeiten sind auch laute Gespräche zu vermeiden und Radios, Fernsehgeräte, Computer oder ähnliches sind auf Zimmerlautstärke zu stellen. Davon ausgenommen sind Instandhaltungs- und Pflegearbeiten, welche durch den Campingplatzbetreiber/Mitarbeiter durchgeführt werden.

Während der Ruhezeiten ist das Befahren des Campingplatzes untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstfahrzeuge des Campingplatzes sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Die ausgeschilderten Parkplätze können zu jeder Zeit befahren werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Campingplatz ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen nur im Schrittempo gestattet. Die Fahrzeuge sind nur zur An- und Abreise zu benutzen. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten dürfen nicht zugeparkt werden.

Das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art sowie sonstige Pflege – und Instandsetzungsarbeiten an den Fahrzeugen sind grundsätzlich untersagt.

10. Abfälle aller Art sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Dabei ist auf Ordnung und Sauberkeit um die Müllbehälter besonderes zu achten. Wertstoffe, wie Papier, Pappe, Kunststoffe, Blechdosen und Glasflaschen sind vom Hausmüll getrennt zu entsorgen. Das Mitbringen von Müll und Entsorgung auf dem Campingplatz ist verboten. Für Grünabfälle wird vom Vermieter eine gesonderte Fläche ausgewiesen. Die Entsorgung von Schrott, Sperr- und Sondermüll (Fernseher, Kühlschränke, Waschmaschine, Polstermöbel, Gartenmöbel o.ä.) auch über die Restmülltonne ist untersagt und wird ggf. strafrechtlich verfolgt.

11. Alle mitgeführten Haustiere (Katze, Hund, Vögel etc.) sind anzumelden. Hunde sind ausschließlich angeleint auf dem Platz zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind auf dem Campingplatz nicht gestattet, sollte dieses trotzdem mal vorkommen, sind sie durch den Tierhalter sofort zu entfernen. Der Aufenthalt von „gefährlichen Hunden“ lt. Hundehalterverordnung des Landes Sachsen ist verboten. Für Hunde ist eine extra Liegewiese ausgewiesen.

Bei Abwesenheit des Mieters dürfen Haustiere nicht auf dem Platz belassen werden.

Es ist untersagt wildlebende Tiere anzufüttern und sie während des Aufenthaltes auf dem Campingplatz zu versorgen.

12. Zur Abwasserbeseitigung sind ausschließlich die vorhandenen Abwassereinrichtungen zu nutzen. Die Entsorgung des Inhalts der Chemietoilette ist nur in den dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen gestattet.

13. Im Interesse der Sauberkeit und Hygiene bitten wir Sie die sanitären Anlagen so zu verlassen, wie Sie von Ihnen vorgefunden wurden bzw. Sie sie vorfinden möchten. In den Duschräumen sind keine Straßenschuhe zu tragen. Kinder bis 6 Jahren ist das Betreten und die Nutzung der Sanitäreinrichtungen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

14. Elektroenergie darf nur aus den verschlossenen Anschlusskästen entnommen werden. Unbefugtes Öffnen dieser Kästen ist verboten. Störungen sind dem Vermieter bekannt zu geben. Die Zuleitungen zur Stellfläche gehören zum Verantwortungsbereich des Mieters. Die Zuleitungen sind mit flexibler Leitung in oranger Farbe und Mindestquerschnitt 2,5mm² auszuführen. Die Zuleitungen dürfen nicht fest verlegt werden und müssen kurzfristig entfernbar sein.

15. Der Dauercamper verpflichtet sich nur zugelassene, einwandfrei funktionierende Geräte, Anlagen oder Einrichtungen zu betreiben. Die Sicherheitsbestimmungen bezüglich Flüssiggas, Elektroenergie und deren Geräte sind einzuhalten. Mit Unterschrift auf dem Stellplatzvertrag garantiert der Mieter für Sicherheit der Gasanlage und sorgt für deren regelmäßige Überprüfung, die bei Erneuerung dem Vermieter zur Ablage vorzulegen ist. Für Schäden, welche durch den Betrieb nicht zugelassener bzw. schadhafter Einrichtungen und Anlagen des Dauercamper bzw. Besucher/Übernachtungsgast entstehen, haftet der Dauercamper bzw. Besucher/Übernachtungsgast.

16. Wir weisen darauf hin, dass offene Feuer jeglicher Art nicht gestattet sind. Erlaubt ist das beaufsichtigte Benutzen von Holzkohlegrills, außer bei Waldbrandwarnstufe 3 und 4. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist verboten! Zuwiderhandlungen werden mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

17. Bäume und Sträucher dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Campingplatzbetreiber entfernt oder anderweitig beschädigt werden. Beispielweise ist es verboten, in Bäume Nägel einzuschlagen, Antennen oder sonstige Befestigungselemente anzubringen. Der Waldcharakter ist zu erhalten. Zusätzliche Anpflanzungen oder kleingärtnerische Nutzungen sind nicht erlaubt. Aus der Lage des Campingplatzes im Wald ergibt sich eine besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Vermeidung von Waldbränden. Das Rauchen ist nur auf den einzelnen Parzellen gestattet.

18. Der Betreiber des Campingplatzes behält sich ausdrücklich vor, bei Verstößen gegen die Campingplatzordnung angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Camper und Besucher/Übernachtungsgäste, die in grober oder wiederholter Weise gegen diese Ordnung verstoßen, müssen mit Platzverweis rechnen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte besteht in diesem Fall nicht.

19. Der Campingplatz ist kein öffentliches Bad, das Baden im Niederen Waldteich erfolgt auf eigene Gefahr.

20. Kurzfristige Informationen erfolgen ausschließlich über E-Mail (z.B. Strom- und Wasserabstellung, Geländesperrung etc.)

21. Diese Platzordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Die Bekanntgabe der Bestimmungen der Platzordnung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen sowie per E-Mail.

Betreiber Waldteich-Camping-Volkersdorf Stand 29.12.2025